



Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 30 11  
info.ra.bvd@be.ch  
www.bvd.be.ch/ra

---

**Absenderin / Absender:**

Verein Outdoor Kandertal  
3714 Frutigen

Email: info@outdoorkandertal.ch

Unsere Referenz: 2020.BVD.2290

31.08.2021

**Antwort-Tabelle Vernehmlassung  
zur Änderung des Strassengesetzes (SG);**

Bitte retournieren:     - per E-Mail an info.ra.bvd@be.ch  
                              - im Word-Format  
                              - bis 31. August 2021

Artikel	Antrag / Hinweis	Begründung
<b>Grundsätzliches</b>	<p>Der Verein Outdoor Kandertal wurde 2021 gegründet und hat rund 130 Mitglieder. Der Verein bezweckt die Interessenvertretung von Radfahrern und anderen Wegnutzern im geografischen Raum Kander-, Engstlig- und Kiental. Outdoor Kandertal setzt sich für die Schaffung rechtlicher wie auch praktischer Voraussetzungen, um die Koexistenz der verschiedenen Wegnutzer auf bestehenden Wegen zu ermöglichen.</p> <p>Die Bedeutung des Mountainbikesports nimmt in der Schweiz seit Jahren stetig zu. Gemäss Sport Schweiz 2019 wird Mountainbiken von 7.9% der Schweizer</p>	

Bevölkerung als Sport oder Freizeitbeschäftigung ausgeübt. Zudem bringen Biker nachweislich eine hohe Wertschöpfung in die Tourismusdestinationen – dies vom Frühling bis in den Herbst.  
Leider bewegen sich Mountainbiker im Kanton Bern unter der aktuellen Gesetzgebung stets in einem Graubereich, da eine Koexistenz von Wanderern und Bikern auf Wanderwegen sehr oft nicht vorgesehen ist.

Die Aufnahme der Mountainbike-Routen in das Strassengesetz sehen wir als grundsätzlich wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Wir erachten jedoch die folgenden Themen zusätzlich sehr wichtig für eine Verbesserung der Situation.

#### Mountainbikestrategie

Antrag: Wir fordern eine kantonale Mountainbike-Strategie  
Visionen/Ziele und Zuständigkeiten sollen definiert und ämterübergreifende Verbindlichkeiten geschaffen werden.

#### Koexistenz Wandern/Mountainbiken

Antrag: Die Koexistenz von Wanderern und anderen Wegnutzern (vorwiegend Mountainbikern) soll grundsätzlich vorgesehen werden.  
Wir fordern, dass Wanderwege grundsätzlich für Velo-/Mountainbikefahrer freigegeben werden, ausser dies sei ausdrücklich verboten. Solche Verbote dürften jedoch nur mit guten Gründen gemacht werden.  
Die Breite des Wanderweges darf nicht eines der wichtigsten Kriterien bei der Beurteilung der Koexistenz sein. Ein sicheres Kreuzen ist auch möglich, wenn der Biker absteigen muss oder Biker/Wanderer die Wegspur kurz verlassen müssen.  
(Illustration: Auf z.B. schmalen Bergstrassen findet das Kreuzen von Fahrzeugen auf eine analoge Weise statt, auch wenn die Strassenbreite nicht überall ein Kreuzen der Fahrzeuge ermöglicht)

Das gemeinsame Konzept „Koexistenz Wandern und Velo/ Mountainbike“ (Schweizer Wanderwege, Schweiz Mobil, Swiss Cycling u.a., 2017) empfiehlt bereits, alle schwach frequentierten Wanderwege für die Koexistenz freizugeben. Dieser Empfehlung ist zu folgen.  
Um attraktive Mountainbikerouten anbieten zu können, ist eine liberale Auslegung im Bereich Koexistenz zentral (siehe z.B. Kanton Graubünden).  
Die meisten Wanderwege im Kanton eignen sich für eine koexistentielle Nutzung durch Wandern und Mountainbiken. Durch eine sinnvoll umgesetzte Koexistenz auf diesen bestehenden Wegen können die Unterhaltskosten, welche bei Neubau von Mountainbike-Routen zu Lasten der Gemeinden anzufallen drohen, deutlich reduziert werden.

<b>Haftung</b>	<p>Antrag: Der Werkeigentümer soll ausschliesslich für einen Unfall haftbar gemacht werden können, wenn ein solcher aufgrund einer atypischen, fallenartigen Gefahr, welche für die Biker*Innen bei umsichtigem Fahrverhalten nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar war. Wir fordern eine klare rechtliche Formulierung. Eine solche explizite Regelung sollte in den entsprechenden Gesetzen bzw. Verordnungen einfliessen.</p> <p>Ist dies nicht in kurzer Frist möglich, sollte eine Versicherungslösung zur Abdeckung des «Restrisikos» für die Land/Wegbesitzer abgeschlossen werden (für z.B. alle Wege des Kanton Bern).</p> <p>Bemerkung: Solche Versicherungslösungen sind einfach möglich und wurden schon für einzelne Routen abgeschlossen. Da die Wahrscheinlichkeit eines Schadens sehr klein ist, sind auch die Prämien sehr tief.</p>	<p>Im Austausch mit Land- und Wegbesitzer wird regelmässig die mögliche Haftbarkeit des Werkeigentümers (Art. 58 OR) als Grund angegeben, auf dem eigenen Land ein Bike-Verbot zu installieren. Dass die Haftbarkeit, wie auch im Vortrag zur Vernehmlassung unter Punkt 3.5 erwähnt, faktisch nie zum Zug kommt, ist zuwenig klar und führt zu unnötigen Konflikten. Daher ist eine Lösung notwendig, welche den Land- und Wegbesitzern Sicherheit gibt, dass sie nicht einem Haftungsrisiko ausgesetzt sind.</p>
----------------	--	--

Artikel 11

Artikel 12

Artikel 13

Artikel 14

Artikel 28

Artikel 45

Artikel 46

Artikel 47

Hinweis: lokale, regionale und kantonale Organisationen (z.B. Bikeklubs, Outdoor Kandertal, BEBike etc.) sollen in den Unterhalt der Wege einbezogen werden.

Entlastung der Gemeinden im Wegunterhalt.

Artikel 48

Artikel 48a

Artikel 49a

---

**Artikel 49b**

**Artikel 49c**

**Artikel 52**

**Artikel 56**

**Artikel 59**

**Artikel 60a**

**Artikel 60b**

**Artikel 64**

**Artikel 71**

**Artikel 71a**

**Artikel 83**

**Artikel 85**

**Artikel 86**

**Artikel 87**

**Artikel 88**

**allfällige Hinweise zu nicht  
geänderten Artikeln**

---